

Best practice „Einzelermächtigung“

Richter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht) Frank Frind

Die (nicht) rechtssichere Begründung von Masseverbindlichkeiten im Eröffnungsverfahren kann Haftungsgefahren für vorläufige „schwache“ Insolvenzverwalter*innen je nach fehlerhaftem Vorgehen zwischen § 60 InsO und § 61 InsO verwirklichen. Hierüber verhielt sich zuletzt die BGH-Entscheidung vom 21.3.2024¹. Nachfolgend wird aus gerichtlicher Sicht die korrekte Vorgehensweise noch einmal² mit Praxisformulierungsbeispielen und Abgrenzungen zu Bargeschäft und Gruppenermächtigung erläutert.

I. Kompetenzerweiterung per Gerichtsbeschluss für vorläufige „schwache“ Verwalter*innen

Die „Einzelermächtigung“ ist eine fallangepasste Kompetenzerweiterung per Gerichtsbeschluss für die vorläufige „schwachen“ Verwalter*innen in Eröffnungsverfahren mit der Notwendigkeit, Dienstleister und/oder Lieferanten in Anspruch nehmen zu müssen. Die Insolvenzgerichte ordnen regelmäßig³ im Eröffnungsverfahren bei Sicherungsnotwendigkeiten zur Generierung künftiger Insolvenzmasse sog. schwache vorläufige Insolvenzverwaltung, also solche nur mit einem Zustimmungsvorbehalt (§ 22 Abs. 2 InsO), an. Das hat zur Folge und zum Vorteil aus Sicht der Verwalter*innen, dass eine mögliche persönliche Haftung für Masseverbindlichkeiten (§ 61 InsO) nicht eintreten kann, da solche nicht begründet werden können (§ 55 Abs. 2 InsO). Aber auch der vorläufige „schwache“ Insolvenzverwalter muss eine Betriebsfortführung unterstützen⁴. Der BGH hat dies jüngst noch einmal ausdrücklich betont und umschreibt den begrenzten Auftrag mit „beratender Einflussnahme“ auf den Schuldner bzw.

dessen Organe im Rahmen der Prüfungsaufgabe des vorl. „schwachen“ Verwalters Sanierungsmaßnahmen zu prüfen. Daraus könnten kurzfristige Maßnahmen abzuleiten sein, die dem Schuldnerunternehmen vorzuschlagen seien.⁵ Indes dürfe der vorläufige Verwalter bei einem eingestellten Geschäftsbetrieb eine Wiederaufnahme erst nach gründlicher Prüfung der Fortführungsmöglichkeiten unterstützen und müsse dies dem Gericht unverzüglich mitteilen, da dieses ohne plausible Fortführungskonzeption pflichtwidrige Maßnahmen zu unterbinden hätte.⁶

Dazu sind gfs. eben Leistungen von Lieferanten und Dienstleistern, gfs. Arbeitnehmern (sofern nicht ohnehin über Insolvenzgeld vorfinanziert), weiterhin „einzukaufen“ und diese Vertragspartner wollen (mindestens) Massegläubiger werden. Hierzu hat sich die Beantragung von „Einzelermächtigungen“ im Eröffnungsverfahren bei vorläufiger „schwacher“ Insolvenzverwaltung - seit der BGH dieses Instrument im Jahre 2002 ausdrücklich konturierte und aus § 22 Abs.2 InsO hergeleitet und zugelassen hat⁷ - mittels gerichtlicher beschlussmäßiger Anordnungen und zuweilen auch gerichtlicher „Leitlinien“⁸ (Rechtsgrundlage: §§ 4 InsO, 404a Abs.1 ZPO), wie diese Ermächtigungen zu beantragen sind, bei sehr



RiAG Frank Frind

ist Insolvenzrichter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg) und Mitglied des Vorstandes des BAKinso e.V. (Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte).

¹ BGH v. 21.3.2024 – IX ZR 12/22

² Im Anschluss an Frind, InsA 4/2024, 189.

³ Diese Praxis hat sich nahezu bundesweit etabliert (zutreffend Hageböke/Bunge, NZI 2025, 163), auch wenn zuweilen daran erinnert wird, der Gesetzgeber der InsO habe die vorläufige „starke“ Insolvenzverwaltung als „Regelfall“ angesehen (Horstkotte/Martini, ZInsO 2010, 750; auch Stapper/Schädlich, ZInsO 2011, 249; dagegen zu Recht: Laroche, NZI 2010, 965, 970).

⁴ Dazu: Bieg/Borchardt/Frind-Frind, Unternehmenssanierung u. Betriebsfortführung, III. Teil 3 Rn.73 m.w.N.; so schon Frind/Förster, ZInsO 2004, 76

⁵ BGH v. 21.3.2024 – IX ZR 12/22, Rn.15

⁶ BGH v. 21.3.2024 – IX ZR 12/22, Rn.18

⁷ BGH v. 18.7.2002 – IX ZR 195/01; BGH v. 4.12.2014 – IX ZR 166/14; BGH v. 7.5.2009 – IX ZR 61/08

⁸ „Münchener Leitlinien“ v. AG München v. 10.10.2023, ZRI 2023, 928; »Kölner Leitlinien« v. AG Köln, ZInsO 2017, 637; Heidelberger Leitlinien“, NZI 2009, 593; siehe weitere Leitlinien bei Frind (Hrsg.); Best Practice, RWS-Verlag, 2025.

vielen Insolvenzgerichten durchgesetzt.¹ Der Gesetzgeber hat im **Eigenverwaltungsereich** diese Gerichtspraxis sogar seit 2021 ausdrücklich mit § 270c Abs. 4 InsO ins Gesetz übernommen.

Im ersten Zwischenbericht muss daher dem Gericht mitgeteilt werden, wie die Betriebsfortführung – nach derzeitigem Kenntnisstand des vorläufigen Insolvenzverwalters – insolvenzrechtlich dargestellt und abgesichert werden soll.

Dabei ist den jeweiligen Verwalter*innen eine „**Einarbeitungszeit**“ zuzubilligen. Bereits der frühere BGH-Richter *Kirchhof* erwähnte eine zuzugestehende „Einarbeitungszeit“ des vorläufigen Verwalters, die eine unmittelbare Beantragung von Einzelermächtigungen zunächst hindern könne, aber „Kreditbetrug“ dürfe der vorläufige Verwalter andererseits via ungeprüfter Masseverbindlichkeitszusage“ eben auch nicht begehen.² Teilweise wird nunmehr die Einarbeitungszeit mit einer bis sechs Wochen bemessen³, teilweise mit wenigen Tagen bis zwei Wochen⁴. Das erstere dürfte höchstens für Extremfälle richtig sein. Indes hat der BGH mit der Entscheidung vom 21.3.2024 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dann der vorläufige Verwalter sich binnen dieser Zeit auch nur auf **unaufschiebbare Eilmassnahmen** beschränken dürfe. Solche müssen dem Erhalt von Sanierungschancen unmittelbar dienen⁵. Das setzt natürlich die vorherige Feststellung voraus, dass ein laufender Geschäftsbetrieb in Gestalt einer aktiven Teilnahme am Geschäftsverkehr überhaupt noch besteht⁶.

II. Bargeschäftsalternative

Ist ausreichend Liquidität vorhanden, kommt bei Lieferanten/Dienstleistern die zeitnah zu ihren Leistungen Rechnungen erteilen, auch die Erlaubnis an den Schuldner(-Geschäftsführer) in Betracht, diese im Wege des „Bargeschäfts“ zu befriedigen. Auch dies ist im Zwischenbericht unter Nennung der solchert in Aussicht genommenen Befriedigungen dann mitzuteilen. Das Bargeschäft ist eine

insolvenzanfechtungsrechtliche Ausnahme, welche nur bei *kongruenten* Rechtshandlungen in Betracht kommt.⁷ Dies folgt bereits aus dem Begriff „gleichwertig“ in § 142 Abs.1 InsO.

Aus Gerichts- und Gläubigersicht ist die Befriedigung notwendiger „Weiterlieferer“ im Wege des unanfechtbaren Bargeschäftes (§ 142 InsO) häufig intransparent.⁸ Sie setzt Einhaltung eines unbestimmten Rechtsbegriffes voraus, nämlich, dass bei Bezahlung der insolvenzanfechtungsrechtlich definierte Zeitraum des unmittelbaren Leistungsaustausches nach den „**Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs**“ (§ 142 Abs. 2 S. 1 InsO) eingehalten wird, was durchaus häufiger misslingt⁹. Denn unmittelbarer Leistungsaustausch muss in der Regel binnen 30 Tagen – nach anderer Ansicht binnen 3 Wochen ab Fälligkeit¹⁰- stattfinden.¹¹ Diese bisherige

The image is a promotional poster for a seminar. At the top right is the logo for 'AGV Seminare'. The main title is 'Fokus: Masseunzulängliche Verfahren'. Below the title are several icons and text elements: a clock icon with '3 FAO-Stunden', a location pin icon with 'Online', a calendar icon with '20.02.2026', and a clock icon with '09:00 - 12:15 Uhr'. On the right side, there is a photograph of a hand holding a blue piggy bank, with another hand dropping a coin into it. At the bottom left, there is a circular portrait of a man, and next to it, the text 'mit RiAG Frank Frind'.

¹ Praxisfern *B. Böhme* (NZI 2024, 663), der meint, Einzelermächtigungen würden „nur selten angeregt und noch seltener erteilt“.

² *Kirchhof*, ZInsO 2004, 57, 59

³ *J. Heck*, ZIP 2025, 1571, 1577

⁴ *Holze/Ippen*, ZInsO 2025, 1721, 1728

⁵ *Holze/Ippen*, ZInsO 2025, 1721, 1729 mit Beispielen

⁶ Zur demgemäßen BGH-Definition *Holze/Ippen*, ZInsO 2025, 1721, 1728

⁷ BGH v. 7.3.2002 – IX ZR 223/01; BGH v. 13.4.2006 – IX ZR 158/05; BAG v. 13.11.2014 – 6 AZR 868/13, Rn. 21

⁸ Weiteres hierzu bei *Frind*, ZInsO 2025, 2319, 2322

⁹ *Ganter*, NZI 2012, 433, 439; ders. ZIP 2012, 2037 für Dienstleistungsbeziehungen, einen misslungenen Fall schildert *Büttner*, ZInsO 2020, 810

¹⁰ OLG Rostock v. 9.7.2007 – 3 U 94/06; OLG Rostock v. 18.6.2007 – 3 U 94/06, ZVI 2008, 81

¹¹ BGH v. 13.4.2006 – IX ZR 158/05; BGH v. 6.12.2007 – IX ZR 113/06

Rechtsprechung ist in § 142 Abs. 2 S. 1 InsO hineinzulesen.¹ Dies befreit nicht von einer Einzelfallprüfung.² Die Zahlungen im Eröffnungsverfahren müssen später beim Schlussbericht über das Eröffnungsverfahren von dem jeweiligen Rechtspfleger*in einzeln untersucht werden, ob nicht (doch) Falschbefriedigung (und damit ein Haftungsfall!) vorliegt. Es fehlt z.B. an einem Bargeschäft bei Dauerschuldverhältnissen, wenn die monatlich fällige Leistung bereits durch die nachfolgende Leistungsperiode überholt wird. Bei Dienstleistungsverhältnissen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und die nicht bereits qua Vereinbarung abschnittsweise vergütet werden, müssen, um im Bargeschäftszeitraum zu bleiben, eventuell auch mehrfach, Abschlagszahlungen oder Vorschüsse verlangt werden³. Kein Bargeschäft ist die absichtlich vertragsweise verabredete zeitlich auseinanderfallende Erfüllungshandlung.⁴

Auch Problematiken mit gesetzlichen Gläubigern – die eben an die (künftige) Masse „nichts liefern“ – werden häufig übersehen⁵: Die Zahlung von Arbeitslohn kann unanfechtbares Bargeschäft sein, sofern man der Rechtsprechung des BAG folgt⁶ (§ 142 Abs. 2 InsO n.F. hat die BAG-Rechtsprechung nunmehr gesetzlich umgesetzt), und auch die Zahlung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung mag grundsätzlich unanfechtbares Bargeschäft nach der vorgenannten Rechtsprechung sein, nicht aber die Zahlung der Arbeitgeberanteile. Kein Bargeschäft sind Zahlungen auf Steuerverbindlichkeiten, die nicht aufgrund von § 55 Abs. 4 InsO privilegierte Masseverbindlichkeiten sind (z.B. Grundsteuer, Hundesteuer, etc.). Sehr problematisch sind auch – ohne Einzelermächtigung – Verwertungsvereinbarungen mit Absonderungsgläubigern, denen zugleich Neuforderungen abgetreten werden.⁷ Für solche „rollierenden“ Sicherheitentausche ist die Einzel-

ermächtigung das insolvenzrechtlich wesentlich sichere Instrument.

III. Konkrete Anregung von Einzelermächtigungen

Im Zwischenbericht sollte der/die vorläufige Verwalterin konkrete Einzelermächtigungen anregen. Die in einem gerichtlichen Bestellungsbeschluss zur vorläufigen „schwachen“ Insolvenzverwalterstellung enthaltene Sentenz, das Unternehmen sei „in Abstimmung mit der Schuldnerin fortzuführen“ ist indes eben kein Auftrag für eine eigenständig originäre Fortführungsaufgabe des vorläufigen Verwalters.⁸

Der BGH hatte schon im Jahre 2002 die Kontrollbefugnis des Insolvenzgerichtes im Eröffnungsverfahren betont⁹: „Die pauschale gerichtliche Ermächtigung des vorläufigen Insolvenzverwalters, „mit rechtlicher Wirkung für den Schuldner zu handeln“, bewirkt nicht, dass schon im Eröffnungsverfahren Masseverbindlichkeiten in einer vom Insolvenzgericht nicht mehr zuverlässig kontrollierbaren Weise begründet werden dürften.“ Als Aufsichtsfall wurde angesehen, wenn ein Insolvenzverwalter dieser Anforderung keine Folge leistet¹⁰ und dann gar keine Masseverbindlichkeiten regelgerecht begründet, sondern sie nur „wie Masseverbindlichkeiten“ später nach Eröffnung bedienen will. Bezahlt der Insolvenzverwalter – ohne eine Einzelermächtigung einzuholen – erst nach Eröffnung betriebsfortführungsrelevante Verbindlichkeiten aus dem Eröffnungsverfahren, ist dies im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung zu bemängeln und bei einem (hier wahrscheinlich gegebenen) Gesamtschaden (§§ 60 Abs. 1, 92 InsO) wegen Falschverteilung ein Sonderinsolvenzverwalter zu bestellen.¹¹

Die Rechtsprechung folgt seither zur Konkretisierung der Begriffes „unmittelbar“ der 30-Tages-Grenze (OLG Brandenburg v. 25.11.2020 - 7 U 77/19; LG Berlin v. 26.6.2014 - 63 O 11/14).

¹ Zu Varianten des Bargeschäfts K. Maier, ZInsO 2024, 234

² OLG Düsseldorf v. 27.2.2020 - I-12 U 31/19 (Leistungsaustausch bei Tank- und Servicekarten mit halbmonatlicher Abrechnungsweise); kritisch diesbzgl. Taras/Suchan, NZI 2020, 634 mit dem Hinweis, dass in dem Fall die Leistungen 24-30 Tage bei vereinbarten 15-30 Tagen auseinanderlagen).

³ Ganter, NZI 2012, 2037, 2044

⁴ Bultmann, ZInsO 2023, 1352

⁵ Kayser, ZIP 2007, 49, 53; Gehrlein, ZInsO 2020, 1505, 1511

⁶ BAG v. 6.10.2011 - 6 AZR 262/10

⁷ Troski, WM 2014, 1257, 1261; Laroche, NZI 2010, 965, 967

⁸ BGH v. 21.3.2024 - IX ZR 12/22, Rn.14

⁹ BGH v. 18.7.2002 - IX ZR 195/01, Rn. 2a

¹⁰ Büttner, InsbürO 2020, 278, 283; Knapp, ZInsO 2024, 1368, 1370; Haarmeyer, InsbürO 2024, 391, 392; Uhlenbruck-Vallender/Zipperer, 15. Aufl. InsO, § 58 Rn. 11, Rn. 25

¹¹ Büttner, ZInsO 2020, 810; ders. InsbürO 2020, 278, 282. Und mit genau so einer Fallgestaltung befasst sich die dazu ergangene BGH-Entscheidung BGH v. 21.3.2024 - IX ZR 12/22 (Bezahlungsveranlassung durch vorl. Verwalter von angeblich notwendigen Fortführungsverbindlichkeiten (darunter längst entstandene Altforderungen) bei nicht ersichtlicher Wiederbelebungsfähigkeit des Unternehmens).

1. Abgrenzbare Verbindlichkeitsbegründung

Der BGH hat hierzu ausdrücklich bestätigt, dass „eine entsprechende Ermächtigung für bestimmte, abgrenzbare Arten von Maßnahmen erteilt werden kann“. Aus Gründen der Rechtsklarheit und des gebotenen Schutzes von Vertragspartnern muss für diese aus der gerichtlichen Anordnung selbst unmissverständlich zu erkennen sein, mit welchen Einzelbefugnissen – nach Art und Umfang – der vorläufige Insolvenzverwalter ausgestattet ist¹.

Das kann erfordern, dass Einzelermächtigungsanträge innerhalb des Eröffnungsverfahrens der/dem Insolvenzrichter*in mehrfach vorgelegt werden (müssen), da der Erkenntnishorizont, was alles auf Massekosten zu bezahlen ist, sich für den/die vorläufige Insolvenzverwalter*in erst sukzessive ergibt. Das ist nicht ungewöhnlich und i.d.R. nicht Schuld der Verwalter*innen. Da diese sich häufig scheuen, „das Gericht mehrfach zu belästigen“, hat der Verband der insolvenzgerichtlichen Rechtsanwender*innen, BAKinso e.V., schon im Jahre 2010 die ausdrückliche Empfehlung beschlossen, dass die Insolvenzgerichte das Instrumentarium der Einzelermächtigung zur Verfügung stellen sollen – auch wenn es in einem Verfahren mehrfach in Anspruch genommen werden muss.²

Die Einzelermächtigungen müssen im Einzelnen genau erkennen lassen, wer Massegläubiger mit welchen Forderungen wird („Abgrenzungsprinzip“).³ Ansonsten können die Rechtspfleger später im eröffneten Verfahren nicht überprüfen, ob die Rechnungslegung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters korrekt ist und er wirklich nur Massegläubiger wie Massegläubiger befriedigt hat. Praxisrelevante Probleme stellen in diesem Zusammenhang immer wieder die „Gruppenermächtigung“ – zumindest in Großverfahren – dar oder aber auch völlig unkonturierte, nicht auf eine Liste von zu begründenden Verbindlichkeiten Bezug nehmende, gerichtliche Beschlüsse. Wichtig ist daher auch eine vom „Themenbereich“ her die Massegläubiger beschreibende gerichtliche Anordnung.

Die ungenaue Bezeichnung der in den Status von Massegläubigern erhobenen Gläubigern durch eine

ungenau Beschreibung im gerichtlichen Einzelermächtigungs-Beschluß, z.B. lediglich „Lieferantenverbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, die nicht die einzelnen Lieferanten namentlich aufführt, führt später zu sehr misslichen gerichtlichen Auseinandersetzungen um die Frage des Umfangs der Ermächtigung und der Reichweite der in ihr verwendeten (zu) allgemeinen Termini⁴. Es genügt z.B. nicht der Satz „Die Einzelermächtigung gilt für Dienstleister und Lieferanten“.⁵ Sehr zweifelhaft ist auch, ob zur Reichweitemauslegung der ersichtliche Wille des Gerichtes „die Betriebsfortführung ermöglichen zu wollen“ genügt, um *jedwede betriebsrelevante Leistung* als Masseverbindlichkeit einzugruppieren (z.B. dann auch anwaltliche Beratungsleistungen an die Geschäftsleitung).⁶

2. Liquiditätsvorschau

Die korrekt beantragte Einzelermächtigung beinhaltet die Bestimmung der Kostenreichweite über eine Anlage der in Anspruch zu nehmenden Kosten(-

Probleme bei „weiterwirtschaftenden“ Schuldnern

1,5 FAO-Stunden

Online

04.03.2026

09:00 - 10:30 Uhr

mit RiAG Frank Frind

InsO-Lupe

¹ BGH v. 21.3.2024 – IX ZR 12/22, Rn.13 mwN

² BAKinsO –Herbsttagung 2010, EntschlieÙung v. 15.11.2010, ZInsO 2011, Heft 1/2, III = InsVZ 2010, 446 = NZI Heft 24/2010, VII

³ Ausdrücklich BGH v. 21.3.2024 – IX ZR 12/22, Rn.13

⁴ Vgl. LG Stendal v. 25.9.2013 – 23 O12/13, ZInsO 2013, 2224

⁵ FG Münster v. 13.8.2020 – 5 K 96/17, NZI 2020, 1125 = ZInsO 2020, 2269

⁶ So nämlich OLG Naumburg v. 29.1.2014 – 5 U 195/13

Gläubiger), die Massegläubiger werden sollen und einer *Liquiditätsvorschau*, dass die Kosten voraussichtlich durch die zu generierende Masse gedeckt sind. Beizufügen ist also der Einzelmächtigungsantragstellung eine (bei späterer erneuter Antragstellung fortgeschriebene) Liquiditätsvorschau, da wie *Kirchhof* einst zutreffend aufzeigte¹, das Gericht die Hand zum Eingehungsbetrag nicht reichen darf. Zeitliche Reichweite ist diejenige bis zur voraussichtlichen Bezahlbarkeit der dann fälligen, beantragten Masseverbindlichkeitsbegründungen.

Die Liquiditätsvorschau ist zugleich Exkulpationsinstrument zugunsten der Verwalter*in nach § 61 S. 2 InsO und zeigt die prognostische „Masse“-Entwicklung im Eröffnungsverfahren bis zu den Daten der Zahlungsnotwendigkeit der einzelmächtigten Verbindlichkeiten.² Einen Unterschied zwischen dem „Finanzplan“, der im Eigenverwaltungsverfahren gem. § 270a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 270c Abs. 4 S. 1 InsO vorgehen ist und der v. d. Geschäftsführung ohnehin aufzustellenden Liquiditätsplanung i.S. v. § 15b Abs. 2 InsO gibt es hierbei nicht.³ Als Aktiva einzustellen sind – mit gfs. sukzessive zeitlich fortgeschriebenem Horizont bis zum in Aussicht genommenen Eröffnungsdatum – alle kurzfristigen liquidier- und generierbaren Vermögenswerte und Betriebseinnahmen, bei Inanspruchnahme von Drittmitteln deren Höhe, deren Zuwender und die Bewertung der Sicherheit vor deren Hingabe zu welchem Zeitpunkt.⁴

Denn diese Massegenerierungserwartung ist ohnehin im Zwischenbericht textlich zu erläutern. Eine Ausnahme im Sinne von § 270c Abs. 4 S. 2 InsO für die Ermächtigung zu Masseverbindlichkeitsbegründungen, die von der Liquidität nicht gedeckt sind, gibt es im Regelinsolvenzverfahren nicht und **im Eigenverwaltungsverfahren** ist diese Regelung von der Sinnhaftigkeit sehr zweifelhaft.⁵ Die Insolvenzgerichte haben ohnehin in jedem Fall eine Schlüssigkeitsprüfung der Liquiditätsvorschau vorzunehmen, eine Zweckmäßigkeitprüfung erfolgt

keinesfalls. Grenze ist indes die Insolvenzzweckwidrigkeit von Anträgen auf Masseverbindlichkeitsbegründung. Nicht in den Stand von Masseverbindlichkeiten „erhoben“ werden können z.B. Leistungen des vorläufigen Verwalters/Sachwalters in privater Eigenschaft an die Schuldnerin⁶, da solche Verträge nichtig sind⁷.

Sinnvoll ist daher, dass das Gericht im Beschlusswege formuliert: „*Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, gegenüber den aus der Anlage ersichtlichen Massegläubigern im Rahmen der anliegenden Liquiditätsvorschau (-prognose) Masseverbindlichkeiten zu begründen.*“ Und: Die Formulierung „ermächtigt zu begründen“ bedeutet kein schuldner- bzw. verwalterseitiges Gebrauchsermessen hinsichtlich der gerichtlich statuierten „Masseverbindlichkeitsbegründung“ (kein „Aussuchen“).⁸ Wer als Massegläubiger im Beschluss (der sinnvollerweise auf eine vom vorläufigen Verwalter eingereichte Anlage – dann verbunden mit dem Beschluss – Bezug nimmt) bezeichnet ist, ist Massegläubiger für diese Forderungen! Hinsichtlich der Kostenhöhe ist im Ermächtigungsbeschluss kein „Maximalbetrag“ anzugeben⁹, denn die ohnehin notwendige Liquiditätsvorschau weist die angesetzte Kostenhöhe aus. Bei einer Mehrzahl oder gar Vielzahl vom Lieferanten käme das Gericht sonst in die nicht mehr zu bewältigende Lage, für jeden „Lieferanten“ einen Maximalbetrag auszuweisen. Dies ist unnötig und führt ansonsten nur allzu schnell in den gefährlichen Bereich der „Gruppenermächtigung“.¹⁰

IV. Zeitnahe Anregung von Einzelermächtigungen

Die Einzelermächtigung ist bereits vom Ansatz her kein rechtliches Instrument, um bereits entstandene Insolvenzforderungen zu Masseverbindlichkeiten „aufzuwerten“. Der BGH geht davon aus, dass der vorläufige Verwalter mittels Einzelermächtigungen nur „*im Voraus genau festgelegte*“ Masseverbindlichkeiten eingehen kann.¹¹ Das ist indes nicht ganz

¹ *Kirchhof*, ZInsO 2004, 57,59

² *Andres/Westhues*, InsbÜO 2024, 23

³ A.A. *Hageböke/Bunge*, NZI 2025, 163, 165

⁴ *Gutmann*, NZI 2022, 457, 460; *Peeters/Wilde/Hartwig*, InsbÜO 2018, 135; *Heyn* (aus Sicht des Insolvenz Sachbearbeiters), InsbÜO 2010, 134, 135; zur Erstellung mit Beispiel: *Staufenbiel/Karlstedt*, ZInsO 2010, 2059; *Undritz*, NZI 2007, 65, 71

⁵ *Blankenburg*, ZInsO 2021, 753, 764

⁶ Verfehlt daher LG Dresden v. 11.9.2013 – 1 O 1168/13, ZIP 2013, 2116 = ZInsO 2013, 1962

⁷ Vgl. *Frind*, ZInsO 2013, 2302

⁸ OLG Brandenburg v. 11.11.2020 – 7 U 87/18; BGH v. 16.6.2016 – IX ZR 114/15, Rn. 22

⁹ Anders *Hageböke/Bunge*, NZI 2025, 163, 164

¹⁰ Signifikant diesbzgl. *Hageböke/Bunge*, NZI 2025, 163, 164, die deswegen die Gruppenermächtigung auch „Bündelungsermächtigung“ nennen, indes hat beides nichts miteinander zu tun.

¹¹ BGH v. 4.12.2014 – IX ZR 166/14, Rn. 4 mwN

praxisgerecht¹, aber durch praktische Auslegung auflösbar und daher lassen die Insolvenzgerichte – zu Recht – eine **zeitnahe Beantragung** zu², wobei eine rechtzeitige Liquiditätsplanung Zeitprobleme beim Genehmigungsverfahren vermeiden hilft³. Unrealistisch ist es, vom vorläufigen Insolvenzverwalter*innen zu erwarten, dass Einzelermächtigungen „*unmittelbar nach Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung angeregt*“ werden.⁴ Zuweilen ist indes ein zeitliches „Gap“ zwischen rechtlich unverbindlichem „Gutsagen“ (Bestätigung gegenüber dem Lieferanten, er werde Massegläubiger) und gerichtlichem Beschluss hinnehmbar. Zuweilen übersieht die gerichtliche Praxis bei zu enger „Formstrenge“, dass der vorläufige Verwalter in der Betriebsfortführungssituation auf die Nachfrage des Lieferanten „*Soll ich weiterliefern und werde ich dann auch (als Massegläubiger) voll bezahlt*“ nicht antworten kann: „*Mal sehen, dass muss ich bei Gericht beantragen, das entscheidet dann in X oder Y Tagen*“.⁵ Die Insolvenzgerichte müssen daher zeitlich etwas nach dem „Gutsagen“ eintreffende Einzelermächtigungsanträge zulassen. „Zeitnah“ ist noch ein Zeitraum von drei Werktagen zwischen Fälligkeit der Leistung an den Lieferanten und Eingang des Antrages bei Gericht.⁶

Rückwirkend über diesen Zeitraum hinaus ist die Ermächtigung aber nicht erteilbar⁷. Die gilt auch im Eigenverwaltungsbereich.⁸ Am besten ist die rechtzeitige Beantragung von Einzelermächtigungen *unmittelbar nach Feststellung ihres jeweiligen Bedarfes* (und der Feststellung, dass Bargeschäftszahlung nicht möglich ist (dazu unter II.)). Das Insolvenzgericht kann also im Nachhinein nicht genehmigen, dass der vorläufige Verwalter durch konstitutives „Anerkenntnis“ Insolvenzforderungen zu Masseforderungen werden lässt.⁹ Das wäre rechtliches Handeln des Insolvenzgerichtes im Bereich der „Aufwertung“ von *bereits entstandenen*

Insolvenzforderungen (§ 38 InsO. Auch kann mittels einer Einzelermächtigung nicht die „Nichtanfechtbarkeit“ von Abtretungen im Eröffnungsverfahren zwecks Neubesicherung „hergestellt werden“¹⁰. In besonderen Einzelfällen – nämlich zur „Ruferhaltung“ des fortzuführenden Betriebes, z.B. bei Gutscheinfällen oder Gewährleistungen, kann jedoch das Insolvenzgericht den/die vorläufige Insolvenzverwalter*in im Wege der Einzelermächtigung befugen, mit den jeweiligen Kunden „Novationsvereinbarungen“ zu treffen. So geschehen z.B. in den „Fluggastfällen“.¹¹

Eine rückwirkende Geltungsproblematik entsteht jedoch auch bei klug verzögerter Erfüllung nicht, da



Die insolvenzgerichtliche Aufsicht und deren Folgen



mit RiAG Frank Frind



2 FAO-Stunden



Online



24.02.2026



09:00 - 11:00 Uhr



¹ So zu Recht auch *Spiekermann*, ZInsO 2020, 2130, 2135; unkritisch hingegen *Schluck-Amend*, ZRI 2021, 913, 917

² BAKInsO–Herbsttagung 2010, Entschließung v. 15.11.2010, ZInsO 2011, Heft 1/2, III = InsVZ 2010, 446 = NZI Heft 24/2010, VII; *Bieg/Borchardt/Frind-Frind*, Unternehmensanierung und Betriebsfortführung, 2021, Teil 3 A III. Rn. 89; *Heyn* (aus Sicht des Insolvenz Sachbearbeiters), InsbÜrO 2010, 134

³ *Schmidt/Roth*, ZInsO 2006, 177; AG Hamburg v. 20.2.2006 – 67g IN 513/05. LSK 2007, 070352 = ZInsO 2006, 218

⁴ So praxisfern in der Tat *Hageböke/Bunge*, NZI 2025, 163, 166

⁵ So aber wohl *Beth*, ZInsO 2024, 1055 in Kritik v. AG Hamburg v. 21.3.2024 – 67h IN 285/23, ZInsO 2024, 1055

⁶ AG Hamburg v. 21.3.2024 – 67h IN 285/23, NZI 2024, 413 = ZInsO 2024, 1055; in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang BAKInsO e.V. – Entschließung v. 15.11.2010, ZInsO 2011, Heft 1/2, III = InsVZ 2010, 446 = NZI Heft 24/2010, VII; verkannt v. *Spiekermann*, ZInsO 2020, 2130, 2135

⁷ *Laroche*, NZI 2010, 965, 966; AG Montabaur v. 27.12.2012 – 14 IN 282/12; AG Köln v. 12.10.2018 – 74 IN 196/18; zust. *Steinwachs*, ZInsO 2019, 1393

⁸ BeckOK InsR/Ellers/Kreutz, InsO, § 270c Rn. 26.

⁹ AG Hannover v. 2.8.2016 – 908 IN 460/16

¹⁰ AG Köln v. 12.10.2018 – 74 IN 196/18; a.A. wohl *Haberzettl* NZI 2020, 462, 464

¹¹ Dazu *Frind*, ZInsO 2025, 2319, 2321 m.w.N

nicht das Eingehen der Verbindlichkeit, sondern deren Erfüllung als Masseverbindlichkeit Gegenstand der Beschlussermächtigung ist.¹ Es dürfte daher genügen, die Ermächtigung gerichtlicherseits so zu formulieren, **dass der vorläufige Verwalter ermächtigt wird, die mit der Ermächtigung gelisteten Gläubiger für die beschriebenen Verbindlichkeiten „als Massegläubiger“ zu bezahlen.**² Der/die vorläufige Insolvenzverwalter*in hat anschliessend dem jeweiligen Lieferanten/Dienstleister dann mitzuteilen, dass per Einzelermächtigung eine Masseverbindlichkeit genehmigt ist, eine „konkludente“ Inanspruchnahme kommt in diesem Bereich nicht in Betracht, da ja ausdrücklich ein gerichtlicher Beschluss eingeholt wurde³. Die Zustellung des jeweiligen Gerichtsbeschlusses an den jeweiligen Lieferanten ist nicht notwendig⁴, wird aber – von gut beratenen Gläubigern – zuweilen verlangt.

V. „Gruppenermächtigungen“

Pauschale unwirksame Vorausermächtigungen („alle Dienstleister“), die insolvenzzweckwidrig sind, sind abzugrenzen von der zulässigen Beantragung genau umrissener „Projektermächtigungen“ oder „Gruppenermächtigungen“⁵, und zwar solche mit möglichst genauer -in der Liquiditätsvorschau mitgeteilter finanzieller Gesamtobergrenze. Voraussetzung ist aber der – vom beantragenden Schuldner (Eigenverwaltung) oder vorläufigen Insolvenzverwalter vorzutragende – Umstand, dass es dem Anregenden nicht möglich ist, Einzellieferanten aufgrund derer hoher Zahl enumerativ zu benennen⁶, denn sonst genügt eine diese auflistende Anlage. Beispiele sind die Fertigstellung diverser Bauprojekte einer Baufirma-Schuldnerin oder die ständige Wartung verschiedener kundenseitiger Gerätschaften mit der Notwendigkeit, hierzu bei sehr vielen Lieferanten Material zu bestellen.

Die Gruppenermächtigung muss also ihrerseits bestimmt sein und darf nicht als pauschale „Globalermächtigung“ ausgelegt werden können, da sonst z.B. auch Sozialversicherungsbeiträge Masse-

verbindlichkeiten werden könnten⁷ oder hinsichtlich von Umsatzsteuerforderungen Abgrenzungsprobleme entstehen⁸. Das hätte dann Haftungsfolgen für den Verwalter/Eigenverwalter nach §§ 60, 61 InsO. Die Gruppenermächtigung ist daher so zu beantragen, dass das Projekt bestimmt beschrieben wird und alle dafür in Anspruch genommenen Lieferanten bzw. Dienstleister Massegläubiger werden („...zu ermächtigen für die Fertigstellung des Bauvorhaben Reihenhauszeile X-Strasse in Y-Stadt Masseverbindlichkeiten gem. anliegender Liquiditätsvorschau zu begründen“).

Abzugrenzen ist diese Ermächtigung, für eine bestimmte Gruppe Masseverbindlichkeiten begründen zu können, also von der „Pauschalermächtigung“ oder „Globalermächtigung“, weil diese dem Gericht keine Übersicht im Wege einer Liquiditätsvorschau ermöglicht, in welchem Umfange



InsO-Lupe - Probleme rund um

§ 302 InsO

Forderungsanmeldung vorsätzlich unerlaubte Handlung

 mit RiAG Frank Frind

 03.02.2026  1,5 FAO-Stunden

 09:00 - 10:30 Uhr  Online

¹ Spiekermann, ZInsO 2020, 2130, 2135

² Frind, ZIP 2023, 2282, 2284

³ A.A. Hageböke/Bunge, NZI 2025, 163, 167

⁴ Zutreffend Hageböke/Bunge, NZI 2025, 163, 167

⁵ Das wäre eine Gruppe von gleichgerichteten Verbindlichkeiten (s. d. Fall OLG Brandenburg v. 10.10.2012 – 4 U 54/11 „Aufträge/Bestellungen/Leistungen für Bauvorhaben XY“)

⁶ HambKomInsO-Schröder, 10. Aufl., § 22 Rz.100; Laroche, NZI 2010, 965, 968; „Hamburger Leitlinien“, ZInsO 2004, 24 = NZI 2004, 133; so wohl auch Spiekermann, ZInsO 2020, 2130, 2136

⁷ Köster/Feil, NZI 2016, 763, 767; Schluck-Amend, ZRI 2021, 913, 917: keine „Pauschalermächtigung“

⁸ Signifikant der Sachverhalt bei FG Münster v. 13.8.2020 – 5 K 96/17, ZInsO 2020, 2269 = NZI 2020, 1125

Masseverbindlichkeiten bezahlbar begründet werden sollen¹. Der BGH hat sowohl in den Entscheidungen v. 4.12.2024 und 16.6.2026² als auch in der derjenigen v. 21.3.2024³ *genau bestimmte Gläubiger* verlangt.

Auch ein „Aussuchen“ nach ergangenen Beschluss geht nicht: Eine Gruppenermächtigung, die im Ermächtigungsbeschluss nur „Kostenarten“ aufführt und dem Schuldner(-Geschäftsführer) im Zusammenwirken mit der/dem vorläufigen Verwalter*in etwaig überlässt, wer von mehreren in Betracht kommenden Lieferanten denn nun „genommen“ wird, erfüllt genau diese Voraussetzung eben nicht.⁴ Das wären dann genau die Fälle, die in der Vergangenheit später zu massiven Reichweitenstreitigkeiten geführt haben, ob ein Gläubiger Massegläubiger ist, oder nicht. Und diese entscheidet dann schlechtenfalls der Haftungsprozess, nachdem das Insolvenzgericht bei Schlussrechnungsprüfung (§ 66 InsO) die Ausgabe letztlich nicht genehmigt hat. Der/dem vorläufigen Verwalter*in steht nach Erteilung der Einzelermächtigung also kein Ermessen zu, ob er von dieser Gebrauch macht, denn die – gerichtlich bestimmten – benannten Gläubiger werden bei Inanspruchnahme in Verbindung mit dem Beschluss sofort Massegläubiger.⁵

Die Praxis einiger Insolvenzverwalter, sich kurz vor Eröffnung zum vorläufigen „starken“ Insolvenzverwalter „aufstockend“ ernennen zu lassen, um dann nachträglich Insolvenzforderungen als Masseverbindlichkeiten „aufwertend zu bestätigen“ ist abzulehnen. Sie stellt einen grundlegenden Verstoß gegen die Einhaltung der einmal bereits entstandenen Befriedigungsreihenfolge (denn ohne Einzelermächtigung sind nur Insolvenzforderungen entstanden!), aber auch gegen § 181 BGB dar. Auch andere „Umgehungsstrategien“, wie z.B. intransparente „Treuhandkonten“ sind abzulehnen.⁶

AGV Seminare

Einzelermächtigung

Richtig beantragen, richtig umsetzen, Haftung ausschließen

mit RiAG Frank Frind

Online
13.02.2026
09:00 - 11:00 Uhr

2 FAO-Stunden

¹ Zutreffend *Schluck-Amend*, ZRI 2021, 913, 917; dies verkennt *Spiekermann*, ZInsO 2020, 2130, 2136

² BGH v. 4.12.2014 – IX ZR 166/14, Rn. 4 mwN; so dann auch BGH v. 16.6.2016 – IX ZR 114/15, Rn. 22

³ BGH v. 21.3.2024 – IX ZR 12/22

⁴ Strikt abzulehnen daher die Beschlussformulierungsbeispiele bei *Hageböke/Bunge*, NZI 2025, 163, 165 und 167

⁵ *Klinck*, ZInsO 2014, 365, 369; so auch BGH v. 16.6.2016 – IX ZR 114/15, Rn. 22

⁶ Hierzu *Frind*, ZInsO 2025, 2319

Checkliste Einzelermächtigung

1. Im ersten **Zwischenbericht** bereits Information des Gerichtes, wie betriebsfortführungsnotwendige Lieferanten/Dienstleister bezahlt werden sollen. Gfs. bereits „Anregung“¹ des Erlasses v. Einzelermächtigung(en):

2. In der Anregung:

- Name der benötigten Lieferanten und Anschrift zur Individualisierung; Beifügung einer v. Gericht zu verwendenden Anlage mit diesen Lieferanten
- In der Anlage ist der jeweilige Gegenstand der Lieferung (Kurzbeschreibung, z.B. „Strom“) zu bezeichnen; genaue Bezeichnung der Verbindlichkeit, bei Versorgern Verbrauchsstelle
- Eine „Gruppenermächtigung“ bedarf besonderer Begründung: Nicht mehr auflistbare Anzahl, unüberschaubare Lieferanten/Dienstleister; dann Nennung abgrenzbarer „Projekte“ oder abgegrenzter Lieferantengruppen – Achtung: dann werden alle dieser Gruppe zugehörige Massegläubiger !
- prognostizierte monatliche Ausgabenhöhe, insgesamt und pro Lieferant, bei Gruppenermächtigung pro Gruppe. Diese monatliche Ausgabenhöhe pro Lieferant/Dienstleister in der verwalterseitig anzuliefernden „Anlage“ „deckelt“ die Einzelermächtigung verbindlich nicht, es ist eine prognostische Monatsangabe.
- Textliche Erläuterung (im Zwischenbericht !) zur künftigen voraussichtlichen Deckung der zu begründenden Verbindlichkeiten bei Fälligkeit (z.B. aus laufenden Einnahmen, Deckung durch Betriebsergebnis; Deckung durch Drittmittel (welche)) und Mitteilung, aufgrund welcher derzeitigen Erkenntnisse diese Mittel „hereinkommen“ werden („Ex-ante-Prognose“)
- Bezugnahme auf anliegende Liquiditätsvorschau (Aufgliederung der Ausgaben – und Einnahmenseite in der Betriebsfortführung des Eröffnungsverfahrens). Die Liquiditätsvorschau wird nicht Gegenstand des Beschlusses.
- Mitteilung, ob evt. mehrfache, erweiterte, ergänzte, erneute Anregung folgt, gfs. ungefähr wann. Der/die Verwalterin hat den Einzelermächtigungsbeschluss den jeweiligen Massegläubigern nicht zuzustellen, aber auf Verlangen herauszugeben.

¹ Einen „Antrag“ stellt der/die vorl. Verwalter*in im Grunde nicht, da das Gericht gem. § 22 Abs. 2 InsO nach seinem Ermessen handelt.